

„Unterlassungsanspruch gegen Äußerungen des Anwalts von Preußens“

Zusammenfassung:

Am 21.12.2019 veröffentlichte Rechtsanwalt Markus Hennig auf der "offiziellen Seite des Hauses Hohenzollern" einen offenen Brief an den Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e.V., in dem er zu dem Vorwurf Stellung nahm, das "Haus Hohenzollern" würde versuchen, wissenschaftliches Arbeiten zu verhindern. Dabei ging er insbesondere auf die öffentlichen Äußerungen von Karina Urbach und Stephan Malinowski ein. In dem Text hieß es unter anderem:

"Ferner stellte sich heraus, dass Herr Dr. Malinowski in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte. Zumindest entschuldigte er damit im Nachhinein die dortige Desinformation." (...)

"Sie werden mir zustimmen, dass jeder von uns das Recht auf seine eigene Meinung hat, aber nicht „eigene Fakten“ erfinden darf, um seine Meinung zu stützen".

Auf Antrag von Herrn Malinowski untersagte das LG Hamburg am 24.2.2020 Herrn Hennig die weitere Verbreitung dieser Aussagen. Das OLG Hamburg bestätigte diese Entscheidung am 23.3.2021.

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 42/20

324 O 52/20

LG Hamburg

Verkündet am 23.03.2021



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegner und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2021 für Recht:

Die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. Juli 2020, Geschäftsnummer 324 O 52/20, wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die verbotene Äußerung zu Ziffer I.1. der einstweiligen Verfügung vom 24. Februar 2020 lautet:

„Ferner stellte sich heraus, dass Herr Dr. in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte. Zumindest entschuldigte er damit im Nachhinein die dortige Desinformation.“

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Landgericht hat dem Antragsgegner zu Recht verboten, die beanstandeten Äußerungen zu veröffentlichen. Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 I, II, 1004 I 2 BGB analog in Verbindung mit § 186 StGB und Art. 1 I, 2 I GG wegen rechtswidriger Verletzung seines Persönlichkeitsrechts bei bestehender Wiederholungsgefahr zu.

1. Das Verbot zu Ziffer I.1. der einstweiligen Verfügung ist antragsgemäß mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe zu bestätigen. Damit ist dem Einwand des Antragsgegners, dass die einstweilige Verfügung seine Äußerung nicht korrekt wiedergebe, Rechnung getragen.

Seine Äußerung „Ferner stellte sich heraus, dass Herr Dr. _____ in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte. Zumindest entschuldigte er damit im Nachhinein die dortige Desinformation.“ hat, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, keinen eindeutigen Aussageinhalt. Im ersten Satz wird die Behauptung aufgestellt, dass der Antragsteller bei Veröffentlichung des Artikels in der Tageszeitung wusste, dass in diesem Aussagen enthalten waren, die nicht von ihm stammten. Dieses folgt, worauf im angefochtenen Urteil hingewiesen wird, daraus, dass es heißt, der Antragsteller habe den Artikel „veröffentlichen lassen“. Dieses Verständnis wird nicht in eindeutiger Weise durch den zweiten Satz korrigiert. Unklar ist nämlich, worauf sich das in diesem Satz enthaltene Wort „damit“ bezieht. Eine Verständnismöglichkeit ist, dass ausgedrückt werden soll, dass die im ersten Satz aufgestellte Behauptung über das Wissen des Antragstellers dahin eingeschränkt werden solle, dass der Antragsteller ein entsprechendes Wissen in Abrede genommen habe. Eine andere Verständnismöglichkeit ist, dass sich das Wort „damit“ auf das im ersten Satz beschriebene Handeln des Antragstellers, nämlich das „veröffentlichen lassen“, bezieht, dass also der Antragsteller eine im Artikel enthaltene Desinformation damit gerechtfertigt habe, dass er den Artikel mit nicht von ihm stammenden Aussagen unter seinem Namen habe veröffentlichen lassen, mithin eingeräumt habe, den Artikel mit nicht von ihm stammenden Aussagen wissentlich zur Veröffentlichung gegeben zu haben.

Wegen dieses mehrdeutigen Inhalts ist die gesamte Äußerung zu untersagen. Bei der nach der im angefochtenen Urteil dargestellten „Stolpe-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Prüfung mehrdeutiger Äußerungen immer die das Persönlichkeitsrecht verletzende Auslegung zu Grunde zu legen. Die Behauptung, dass der Antragsteller bei Veröffentlichung des Artikels in der Tageszeitung wusste, dass in diesem

Aussagen enthalten waren, die nicht von ihm stammten, ist unwahr. Jedenfalls ist hiervon, worauf das Landgericht zutreffend hingewiesen hat, mangels Vortrags des Antragsgegners, der insoweit die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast trägt, auszugehen. Ebenso unwahr ist die Behauptung, dass der Antragsteller eingeräumt habe, den Artikel mit nicht von ihm stammenden Aussagen wissentlich zur Veröffentlichung gegeben zu haben.

Aber selbst wenn man die Äußerung des Antragsgegners dahingehend verstünde, dass ausgedrückt werde, dass der Antragsteller (nur) möglicherweise gewusst habe, dass in seinem Artikel nicht von ihm stammende Aussagen enthalten seien, wäre das Verbot zu Recht ergangen, da die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsäußerung nicht erfüllt sind. Dieses muss indes hier nicht vertieft werden, da die Äußerung bereits aus den oben genannten Gründen zu untersagen ist.

2. Das Verbot zu Ziffer I.2. der einstweiligen Verfügung ist ebenfalls zu Recht ergangen. Soweit der Antragsgegner geltend macht, seine Äußerung „Sie werden mir zustimmen, dass jeder von uns das Recht auf seine eigene Meinung hat, aber nicht 'eigene Fakten' erfinden darf, um seine Meinung zu stützen.“ beziehe sich nicht auf den Antragsteller, sondern nur auf die in dem Brief ebenfalls erwähnte Frau Dr. vermag auch der Senat dem nicht zu folgen. Im Brief wird zunächst thematisiert, dass Frau Dr. unwahre Behauptungen aufgestellt habe. Danach befasst sich der Antragsgegner mit dem Antragsteller, dem er ebenfalls „grobe Fehler seiner Behauptungen“ vorwirft. Dann folgt die hier beanstandete Äußerung. Angesichts dieses Textaufbaus muss der Leser diese Aussage auch auf den Antragsteller beziehen.

Die Aussage „Fakten erfinden“ beinhaltet, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, den Vorwurf, vorsätzlich die Unwahrheit gesagt zu haben. Der Antragsgegner hat weder dargetan noch glaubhaft gemacht, dass die Behauptung auf den Antragsteller bezogen zutrifft. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen werden.

3. Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt zu abweichender Entscheidung keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren folgt aus § 97 I ZPO. Der Umstand, dass das Verbot zu Ziffer I.1. der einstweiligen Verfügung mit einer Maßgabe bestätigt worden ist,

rechtfertigt keine andere Kostenverteilung, § 92 II ZPO.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht